

**Abstimmungsanordnung
für die Gemeinderatswahlen**

vom 7. April 2019

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Emmetten, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde

b e s c h l i e s s t :

I.

Der Urnenabstimmung wird unterstellt:

Die Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2020. Es handelt sich dabei um die Ersatzwahl des vorzeitig zurückgetretenen Gemeinderat Pirmin O-dermatt.

II.

Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12) vom 1. Dezember 2009 in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, NG 132.2) vom 26. März 1997.

III.

Abstimmungstag für den ersten Wahlgang ist **Sonntag, 7. April 2019**. Das Abstimmungslokal ist wie folgt geöffnet:

Hauptlokal, Gemeindeverwaltung, Hinterhostattstrasse 6

Sonntag, 7. April 2019

09.30 - 11.00 Uhr

Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist **Sonntag, 19. Mai 2019**. Die Abstimmungszeiten sind dieselben wie beim ersten Wahlgang.

IV.

Im Weiteren erfolgt der Verweis auf die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe. Wer brieflich abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich, nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

V.

Wahlvorschläge können von jeder Person eingereicht werden, die das Aktivbürgerrecht besitzt (§ 18 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten). Jede stimmberechtigte Person darf je Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

VI.

Wahlvorschläge sind schriftlich bis **Montag, 18. Februar 2019, 12.00 Uhr**, an das kommunale Abstimmungsbüro, Gemeindeverwaltung, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten einzureichen (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten). Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

VII.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind, ansonsten die Wahlvorschläge ungültig sind. Die Kandidaten sind mit Name, Vorname, Jahrgang, Beruf sowie Wohnadresse zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind durch den oder die Antragsteller zu unterzeichnen und mit der genauen Adressangabe zu versehen.

Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden. Die Wahlvorschläge können ab Dienstag, 19. Februar 2019 bis Sonntag 7. April 2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

VIII.

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl).

IX.

Die Kandidatenlisten werden allen Aktivbürgern bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag mit dem übrigen Stimmmaterial zugestellt.

X.

Die Gestaltung der Wahlprospekte als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den

Gemeinden vom 17. Dezember 2009. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens am Freitag, 22. Februar 2019, 12.00 Uhr an die Stiftung Weidli in Stans abzuliefern. Ein Exemplar ist dem Kommunalen Abstimmungsbüro zuzustellen.

XI.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch das Abstimmungsbüro unmittelbar nach Beendigung der Auszählung durch Anschlag bei der Gemeindeverwaltung und über die Website der Gemeinde www.emmetten.ch veröffentlicht. Im Weiteren erfolgt die Publikation im Nidwaldner Amtsblatt. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahren bei einem allfälligen stillen oder einem zweiten Wahlgang.

6376 Emmetten, 9. Januar 2019

GEMEINDERAT EMMETTEN

Der Gemeindepräsident:
Toni Mathis

Der Gemeindeschreiber-Stv.:
Toni Christen